

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 271-280

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 271.

Bericht

des Ausschusses I zu einer weiteren Eingabe des Rühraak aus Behta.

Der Ausschuß tritt dem Inhalt dieser Eingabe nicht näher und stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 272.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe der Ohmstedter Sielacht, betreffend Wiederabtragung ihrer Sommerdeiche.

Die Ohmstedter Sielacht hat ihren Sommerdeich an der Hunte, nachdem in den Vorjahren häufige Überschwemmungen eingetreten waren, im Jahre 1923 gründlich instand gesetzt und gleichzeitig auf eine Höhe von 3,25 m gebracht. Gegen die Erhöhung hat das Ministerium des Innern Einspruch erhoben und verfügt, daß der Deich auf eine Höhe von nicht über 3,05 m wieder abzutragen sei. Das Staatsministerium als Revisionsinstanz hat diese Verfügung bestätigt. In der Eingabe der Ohmstedter Sielacht wird nun gebeten, die Verfügung des Staatsministeriums einer tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung zu unterziehen und möglichst zu veranlassen, daß die Verfügung des Staatsministeriums aufgehoben werde. Evtl. ersuchen die Petenten um Hinausschiebung der Durchführung der Verfügung bis nach Erledigung der Korrektionsarbeiten an der unteren Hunte bei Inbetriebnahme des Küstentkanals; oder aber es möchten Mittel vom Landtage bereitgestellt werden für eine Entschädigung der Genossen der Ohmstedter Sielacht.

Die Rechtslage ist demnach so, daß die Angelegenheit von den gesetzlichen Instanzen entschieden und daß ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht mehr gegeben ist.

Trotzdem hat der Ausschuß Veranlassung genommen, den Inhalt der Eingabe mit Vertretern der Staatsregierung eingehend zu erörtern. So wird z. B. in der Eingabe der Standpunkt vertreten, daß nach einem Regulativ von 1864 die Sielacht berechtigt sei, den Deich auf 3,43 m zu erhöhen, während das Ministerium nur eine Höhe von 3,05 m zulassen will. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, nicht anerkennen zu können, daß eine Deichhöhe von 3,43 m zugelassen sei. Damals sei eine Sollhöhe von 14 Fuß = 4,15 m über dem Hauptfielboden angegeben, die, wie ebenfalls angegeben worden sei, damals 5' 5" = 1,58 m über ordinärer Flut lag. Der Hauptfielboden liege nach neueren Messungen des Sielachtvorstandes auf — 0,96 = NN, mithin die Sollhöhe des Deiches auf 4,15 — 0,96 = + 3,19 m NN. Tatsächlich sei diese Sollhöhe bei Aufstellung des Regulativentwurfs nicht vorhanden gewesen, sondern nach den darin befindlichen Angaben nur eine Höhe von 12' 10" bis 13' 6" = 3,85 bis 4,05 über dem Hauptfielboden, also über NN eine Höhe von +2,89 bis 3,09 im Mittel 2,99 m. Der Regierungsvertreter wies ferner darauf hin, daß dieser Bestick nicht rechtlich feststehe, da der Sollbestick in den Regulativentwurf lediglich auf

Grund eines Vorschlages der Regierung unter Zustimmung des Ausschusses aufgenommen worden sei. Die Bestickänderung habe aber nicht ausgelegt und sei nicht gemäß Art. 60 der Deichordnung nach der Auslegung förmlich beschlossen. Die Genehmigung eines Regulativs mache eine nicht den Vorschriften der Deichordnung entsprechende Besticksänderung nicht rechtsgültig. Zudem seien gegen den mit Genehmigungsvermerk versehenen Regulativentwurf nachträglich Einwendungen gegen Bestimmungen erhoben worden, die im ersten ausgelegt gewesenen Entwurf nicht enthalten waren. Es sei daher die Auslegung des neuen Regulativentwurfs nachträglich angeordnet worden, womit die ausgesprochene Genehmigung des Regulativentwurfs als zurückgenommen angesehen werden müsse. Aus dem Ausschusse wurde hier darauf hingewiesen, daß also eine ausdrückliche Zurücknahme der Regulativgenehmigung nicht erfolgt sei, was allerdings zu späteren Irrtümern Anlaß geben konnte.

Die im Jahre 1923 vorgenommene Erhöhung des Deiches, so führte der Regierungsvertreter weiter aus, bedeute eine Änderung des tatsächlichen Istbesticks; sie hätte auf dem förmlichen Wege beschlossen und genehmigt werden müssen. Darauf sei auch der Sielachtvorstand hingewiesen worden; trotzdem habe er aber die Deicherhöhung vorgenommen, und zwar über das vom Ministerium mit Rücksicht auf andere Wasserbaugenossenschaften und benachbarte Ländereien für zulässig erachtete Maß hinaus. Die Außendeichsgraben seien in bezug auf Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser beschränkt. Die Bedeichung dürfe nur mit Erlaubnis der Regierung vorgenommen werden. Die Regierung habe bei der Erlaubniserteilung nicht nur die Interessen der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften zu berücksichtigen, sondern auch die dem Staate zustehende Sicherheitspolizei auszuüben. Die Genehmigung dürfe nur erteilt werden, wenn die Regierung die zu genehmigenden Maßnahmen unbedenklich finde. Dasselbe müsse gelten für die Veränderung von einzelnen Anstalten, insbesondere der sich unmittelbar am Flußschlauch hinziehenden Deiche solcher Genossenschaften.

Eine in der Öffentlichkeit mehrfach erörterte und auch in der Eingabe aufgeworfene Frage ist die, ob sich durch Beseitigung früherer Füllbeden und Wasserauffanggebiete der Hunte in der Umgebung und innerhalb der Stadt Oldenburg nachteilige Folgen für die Ohmstedter Sielacht ergeben. Dazu



führte der Regierungsvertreter aus, daß die Füllbecken in der Tat früher erheblich größer gewesen seien. Bis 1863 konnte beispielsweise das Wasser bei höheren Wasserständen noch in das Gebiet der jetzigen Blankenburger Sielacht und bis 1849 in das Gebiet der jetzigen Wulfsielacht gelangen. Durch die sturmflutlichere Bedeichung ist das jetzt nicht mehr möglich. In der Stadt Oldenburg und in deren Umgebung sind im Laufe der Jahre größere Flächen, die früher bei höheren Wasserständen mit als Auffanggebiet dienten, durch Aufhöhung für Bebauungszwecke für die Aufnahme von Wasser ausgeschaltet. In neuerer Zeit habe die Hemmelsbäcker Wasseracht vor der Brücke in der Staatsstraße Oldenburg-Holle Türen angebracht, die das Sturmflutwasser zurückhalten sollen, so daß in den Hemmelsbäcker Kanal bei ansteigendem Huntewasser kein Wasser mehr abfließen könne. Der Regierungsvertreter vertrat demgegenüber jedoch die Meinung, daß die nachteilige Einwirkung der Beseitigung von Wasserauffanggebieten auf das Restfüllbecken durch die Korrekturen der Hunte und Unterwejer mehr als ausgeglichen sei, so daß ein tatsächlicher Nachteil nicht vorhanden sei. Das werde auch dadurch bewiesen, daß die früher erforderlich gewesene künstliche Hebung des Wassers aus dem Gebiete der Ohmsteder Sielacht habe aufgegeben werden können.

Im Anschluß daran wurde die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, daß durch eingetretene wasserwirtschaftliche Veränderungen das Oberwasser der Hunte verstärkt und das auflaufende Flutwasser weniger gehemmt werde, und daß durch das Zusammenwirken beider Umstände vielleicht höhere, die Ohmsteder Sielacht schädigende Fluten zu beobachten seien. Der Regierungsvertreter wies demgegenüber auf folgendes hin:

1. Am Oberlauf der Hunte sind vor 1923 nur geringe wasserwirtschaftliche Änderungen vorgenommen worden, und zwar im preussischen Hoheitsgebiet oberhalb des Dümmer Sees. Da zugleich eine Wasserabführung aus der Hunte in den Mittellandkanal als Entlastung eingerichtet gewesen sei, habe eine merkbare Verschlechterung der Verhältnisse für die Ohmsteder Sielacht bis 1923 nicht in Frage kommen können.
2. Vor 1923 sei weder eine Änderung der Zuflußmöglichkeiten aus dem Hunte-Ems-Kanal in die untere Hunte eingetreten, noch seien die neuen Wassereinleitungen am Kanal fertiggestellt gewesen. Es könne somit aus einem höheren Wasserabfluß aus dem Kanal infolge von wasserwirtschaftlichen Veränderungen ein Nachteil für die Ohmsteder Sielacht nicht hergeleitet werden.
3. Veränderungen an der unteren Hunte seien in den Jahren 1900 bis 1922 nicht vorgenommen. Der Lichtenberger Groden sei erst 1924 eingebeicht worden. Deichverlegungen sind 1922 beim Jogg. Judentich und bei der Reithörne ausgeführt. Alle übrigen Verlegungen sind nach 1923 fertiggestellt. Da bei den Verlegungen das Vorland im wesentlichen unverändert geblieben sei und die Arbeiten erst im Sommer 1922 ausgeführt worden seien, müsse eine nachteilige Einwirkung der Deichverlegungen auf die Überschwemmungen der Ohmsteder Sielacht als ausgeschlossen gelten.
4. Am Pegel Elsfleth sei als Einwirkung der Unterwejerausbauten auf das Auflaufen der höheren Fluten eine Absenkung des Wasserstandes gegenüber früher festzustellen. Es könne somit ein höheres Auflaufen der Sturmfluten in der Hunte auch nicht auf die Unterwejerausbauten zurückgeführt werden.

Die Regierung vertritt also die Auffassung, daß höhere die Ohmsteder Sielacht schädigende Fluten durch wasserwirtschaftliche Veränderungen nicht hervorgerufen sind. Auf den Hinweis aus dem Ausschuß auf die hohe Zahl der Übersflutungen in den Jahren 1898 bis 1922 wurde von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß die Anzahl der hohen

Fluten in den Sommermonaten vor 1923 allgemein auch in der Nordsee höher gewesen sei. Andererseits sei zu beachten, daß der Ohmsteder Deich an vielen Stellen vor 1923 einen erheblichen Unterbestand hatte, so daß auch niedrigere Fluten die Deiche der Sielacht überpülen konnten.

Von Bedeutung für die künftigen Verhältnisse der Ohmsteder Sielacht ist natürlich die Frage, ob günstige Veränderungen für die Sielacht nach Durchführung der geplanten Korrekturen an der unteren Hunte zu erwarten sind. Der Regierungsvertreter wies auf die erhebliche Verbreiterung des Querprofils hin, die die Folge der geplanten Ausbauarbeiten für die untere Hunte zur Anpassung an den Küstentanalverkehr zur Folge haben werde. Zum größeren Teile liegen diese Arbeiten auf der Strecke oberhalb Reithörne. Diese Arbeiten werden nach Meinung der Regierung eine Verbesserung der Abführung des Oberwassers und damit auch eine allgemeine Verbesserung der Vorflutverhältnisse in der Ohmsteder Sielacht zur Folge haben. Auf der Strecke unterhalb Reithörne sind nur geringe Veränderungen vorgesehen. Unterhalb Huntebrück werden keine Arbeiten mehr vorgenommen werden. Ein höheres Auflaufen von Sturmfluten in der unteren Hunte infolge der vorgesehenen Veränderungen wird nach Meinung der Regierung nicht eintreten. Schon heute sei es so, daß die höheren Fluten von Elsfleth bis Oldenburg bis zur Höhe der Sommerdeiche bei Oldenburg in gleicher Höhe auflaufen. Bei Sturmfluten, die diese Höhe übersteigen, hänge die Höhe der Fluten oberhalb Huntebrück heute ganz allein von dem Überlaufen der Sommerdeiche ab, wie aus den Beobachtungen einwandfrei zu erkennen sei. Durch den Ausbau werde das Sturmflutprofil nur in ganz geringem Umfang erweitert. Sollte sich dadurch ein Nachteil ergeben, so seien Einbauten vor den Deichen in Aussicht genommen, die die Querschnittsvergrößerung des Sturmflutprofils wieder ausgleichen würden.

Auch eine Hinausschiebung der Deichabtragung ist nach Ansicht der Regierung nicht angängig. Der Regierungsvertreter wies dabei darauf hin, daß nach Erhöhung der Ohmsteder Sommerdeiche das Gebiet der Ohmsteder Sielacht als Füllbecken erst in Tätigkeit trete, wenn die anderen Auffanggebiete (Donnerschweer Sielacht, Moorhauser, Polder, Kleinfeld und Wäsenbrok usw.) sowie die an den Zuflüssen gelegenen niedrigen Ländereien gefüllt seien, da deren Deiche zurzeit niedriger lägen und zuerst überlaufen. Diese Gebiete würden infolge dieses Umstandes häufiger und stärker überflutet. Auch würden die hier vorhandenen Sommerdeiche durch das häufigere und starke Überfluten in höherem Maße angegriffen und öfters zerstört. Diesen Gebieten erwüchsen also größere Schäden und Unterhaltungskosten als früher.

Solange die anderen Füllbecken noch nicht mit höheren Deichen umgeben seien, sei die Gefahr der Übersflutungen in der Stadt Oldenburg noch nicht sehr groß. Beim Zusammenreffen mehrerer hoher hintereinander liegender Sturmfluten mit hohem Oberwasserabfluß würden die jetzigen Füllbecken außer der Ohmsteder Sielacht aber vielleicht nicht ausreichen, so daß ein schädliches Hochwasser für die Stadt Oldenburg zu befürchten sei.

In Rücksicht auf die Nachteile der übrigen Auffanggebiete und auf die Gefahr für die Stadt Oldenburg werde ein Hinausschieben der Deichabtragung nicht zu verantworten sein. Mindestens müsse die Einrichtung einer etwa 1 km langen Überlaufstelle verlangt werden.

Die Beratungen des Ausschusses führten zu dem Ergebnis, daß ein Eingreifen des Landtages in der Sache selbst, nämlich in der Frage, wie hoch der Sommerdeich der Ohmsteder Sielacht sein darf, nicht in Frage kommen kann. Abgesehen von der Rechtslage spielen in diesen Streit so viele Fragen wasserwirtschaftlicher, sicherheitspolizeilicher usw. Art hinein, daß eine Entscheidung des Landtages in der eigentlichen Kernfrage ausscheiden muß. Andererseits ist der Aus-

schuß der Meinung, daß zugegeben werden muß, daß die Lage der Genossen der Ohmstedter Sielacht eine sehr ungünstige ist. Man sollte annehmen, daß die gewaltigen Fortschritte der Technik in den letzten Jahrzehnten es auch hier ermöglichen müßten, zu verhindern, daß ca. 600 ha wertvolles Kulturland durch häufige Sommerfluten so überschwemmt werden, daß saure Arbeit, teure Düngung usw. um den Erfolg gebracht werden. Der Ausschuß ist weiter der Meinung, daß, wie die Dinge insgesamt sich entwickelt haben, die Durchführung der angeordneten Abtragung bzw. teilweisen Abtragung des Sommerdeiches derart zu geschehen habe, daß den

Genossen der Ohmstedter Sielacht, wenn irgend angängig, weitere Unkosten erspart bleiben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Ohmstedter Sielacht der Regierung als Material überweisen. Gleichzeitig wird die Regierung ersucht, bei der Durchführung der Verfügung wegen Abtragung des Ohmstedter Sommerdeiches darauf hinzuwirken, daß eine Belastung der Ohmstedter Sielacht möglichst unterbleibt.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 273.

Bericht

des Ausschusses II zum Antrag des Landmanns Heinrich Voß in Timmendorferstrand auf Abänderung des § 25 Ziffer 4 der Wegeordnung.

In seiner Eingabe beklagt sich der Antragsteller darüber, daß auf seinem 23½ ha großen Landbesitz mit 720 *M* Reinertrag in Gemmeldorf eine so große Wegelast ruht, daß sie für ihn nicht mehr als tragbar bezeichnet werden kann. Er beantragt deshalb, daß die „Kann“-Vorschrift der Ziffer 4 des § 25 der Wegeordnung in eine „Muß“-Vorschrift auf Bezirkseinteilung umgeändert wird, wenn dieselbe von einem beteiligten Wegepflichtigen beantragt wird, falls für denselben eine Überlastung vorliegt. Ferner bittet der Antragsteller den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß die Grundbesitzer der Dorfschaften Groß- und Klein-Timmendorf und Gemmeldorf den Sand und Kies für Bau- und Wegezwecke innerhalb der Demarkationslinie vom Timmendorfer Strand entnehmen dürfen.

Der Ausschuß hat die Eingabe mit dem Regierungsvertreter eingehend beraten.

Der Gemeinderat der Gemeinde West-Katekau hat den Antrag auf Bezirkseinteilung und Änderung der Ziffer 4 des § 25 der Wegeordnung abgelehnt; auch von der Regierung in Eutin hat der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid erhalten. Auf seine Beschwerde an das Staatsministerium ist dem Antragsteller ebenfalls ein ablehnender Bescheid erteilt worden, weil das Staatsministerium Bedenken trägt, das den Gemeinden nach der Wegeordnung zustehende Selbstbestimmungsrecht zu verkürzen, und zum andern auch bei der Bezirkseinteilung die Möglichkeit der Verteilung der Wegelast nach Pfändern gegeben ist. Diesen Bedenken schließt sich der Ausschuß einstimmig an.

Es muß zugegeben werden, daß für den Antragsteller seine Wegelast besonders beschwerlich ist. Es liegt dies aber nicht so sehr an der Wegelast als solcher, sondern an den Wirtschaftsverhältnissen, die der Antragsteller sich selbst geschaffen hat. Er wohnt in einer Villa am Timmendorfer Strand und bewirtschaftet von dort aus seine Ländereien am Gemmeldorfer See, auf denen er nur Weidewirtschaft betreibt. Dazu gebraucht er kaum Arbeitskräfte, und somit fehlen ihm diese auch für die Unterhaltung seiner Wegepfänder. Wenn nun aber aus diesem oder auch noch aus anderen Gründen für einen Wegepflichtigen seine Wegelast besonders beschwerlich ist, so ist damit aber noch kein rechtlicher Grund für die Änderung der Wegeordnung gegeben. Gegen die Pfandverteilung hat der Antragsteller Einspruch erhoben. Dieses Verfahren schwebt noch; der Landtag hat demnach keine Möglichkeit, hier einzugreifen. Mit dem ferner gestellten Antrag auf anderweitige Beordnung der Sand- und Kiesenentnahme vom Strandgelände ist der Antragsteller noch nicht an die Behörden herangetreten. Er wird dies zunächst tun müssen; für den Ausschuß besteht ebenfalls keine Möglichkeit, hier etwas zu unternehmen.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 274.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., Oldenburg, betreffend allgemeine Festsetzung von Zusatzmieten zum § 13a Abs. III des R.M.G.

Der Landesverband der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V. bittet in seiner Eingabe, der Landtag wolle die Regierung ersuchen, das Ministerium der sozialen Fürsorge zu ermächtigen, daß mit Rückwirkung vom 1. 7. 1926 in allen Fällen, in denen durch behördliche Anordnungen allgemeiner Art für ganze Gemeinden oder Gemeindeteile die Vornahme baulicher Veränderungen, insbesondere Anschluß an das Wasserleitungs- oder Kanalisationsnetz sowie Einbau von Spülklosetts, vorgeschrieben wird, der Eigentümer eine Zusatzmiete erheben darf, die mindestens 15 % der anteiligen Kosten für die Anlage beträgt.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Nach Ansicht der Staatsregierung liegt ein praktisches Bedürfnis für eine Anordnung nach § 13a des Reichsmietengesetzes im Freistaat Oldenburg nicht vor. Die Bestimmung ist für den Fall geschaffen, daß behördlich bauliche Veränderungen im öffentlichen Interesse (z. B. Wasserleitung, Kanalisation usw. mit Zwangsanschluß) für den Bezirk einer g a n z e n Gemeinde gleichmäßig angeordnet werden. Solche Einrichtungen können in größerem Umfange eine Neufestsetzung der Mieten verursachen. Die Bestimmung soll die Möglichkeit geben, die Einzelverfahren zu vermeiden, wenn in größerem Umfange Wertsteigerungen bei Mieträumen eintreten. Die Rundfrage bei den Ämtern hat ergeben, daß, wenn auch größtenteils grundsätzliche Bedenken gegen die gewünschte Regelung nicht geltend gemacht worden sind, doch in den meisten Gemeinden (auch Stadtgemeinden) kein Bedürfnis nach einer derartigen Regelung vorhanden ist. Nur in einzelnen Berichten wird die Regelung befürwortet. Im allgemeinen sind aber auch in diesen Bezirken bauliche Veränderungen der genannten Art nicht beabsichtigt.

Abgesehen vom § 13a Absatz 3 sieht das Reichsmietengesetz zwei weitere Wege vor, auf denen vorkommende Einzelfälle ihre Erledigung finden können.

1. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 hat das Mieteinigungsamt auf Antrag die Friedensmiete für Gebäude, die nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden oder in erheblicher Weise baulich verändert sind, festzusetzen, sofern diese Umstände einen abweichenden Mietzins rechtfertigen. Als Friedensmiete wird in solchen Fällen der ortsübliche Mietzins festgesetzt.
2. Nach § 13a Abs. 1 kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter umlegen, wenn an einem Gebäude nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Verände-

runge vorgenommen sind, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, auch nicht aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gezahlt werden können (Zusatzmiete). Voraussetzung für die Umlegung ist ferner, daß die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 2 noch nicht erhöht worden ist. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Die Eingabe geht davon aus, daß die Erhebung einer Zusatzmiete nach § 13a Abs. 1 nicht erfolgen kann, wenn die baulichen Veränderungen auf behördliche Anordnung erfolgen. Diese Auffassung trifft nach Ansicht der Staatsregierung nicht zu. Der Weg nach § 13a Abs. 1 kann auch dann beschritten werden, wenn die baulichen Veränderungen auf Grund behördlicher Anordnung vorgenommen worden sind und die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

Die vom Landesverband gewünschte Regelung erscheint im Hinblick auf die außerordentliche Verschiedenheit der einzelnen davon betroffenen Fälle nicht zweckmäßig. Bei solcher schematischen Behandlung wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob sich der Gebrauchswert der Mieträume im Einzelfalle durch die bauliche Veränderung erhöht oder nicht. Die Festsetzung einer Zusatzmiete gleichmäßig für alle Gebäude stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Wertserhöhung durch die genannten baulichen Veränderungen in den verschiedenen Gebäuden außerordentlich verschieden sein wird.

Die Anordnung einer Zusatzmiete durch Festsetzung eines bestimmten Hundertsatzes der Friedensmiete kommt nach Ansicht der Staatsregierung auch deswegen nicht in Frage, weil sie sich wie eine allgemeine Erhöhung der gesetzlichen Miete auswirken wird, die mit Rücksicht auf die Folgen im Augenblick noch vermieden werden muß.

Besondere Bedenken bestehen dagegen, daß die Zusatzmieten rückwirkend vom 1. Juli 1926 ab festgesetzt werden sollen. Die in der Zwischenzeit erfolgten Wohnungswechsel machen die praktische Durchführung einer solchen Regelung nahezu unmöglich. Zudem werden die Nachforderungen für einen großen Teil der Mieter nicht tragbar sein.

Aus den dargelegten Gründen hält die Staatsregierung die Regelung nach § 13a Absatz 1 für ausreichend.

Nach der vorstehenden Erklärung des Regierungsvertreters stellt der Ausschuss den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brode f.



Anlage 275.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Gl. Büschelmann, Peterwald.

Der Petent, der sich in sehr bedrängter wirtschaftlicher Lage befindet, bittet den Landtag, darauf hinzuwirken, daß ihm aus Landeswohlfahrtsmitteln eine Unterstützung gewährt wird. Nach der Erklärung des zur Beratung hinzugezogenen Regierungsvertreters hat das Ministerium der sozialen Fürsorge mit Rücksicht auf die Notlage des Petenten im November v. J. einen Sanierungsplan aufgestellt und darin u. a. vorgesehen, einen verlorenen Zuschuß von 250 M aus Landeswohlfahrtsmitteln ausnahmsweise zu gewähren, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde und der Amtsverband je mindestens die gleiche Summe zur Verfügung stellen würden. Diese Bedingung entspricht dem üblichen Verfahren. Der Sanierungsplan ist dadurch gescheitert, daß die Gemeinde eine völlig untragbare

Bedingung an die Bewilligung des Zuschusses geknüpft hat. Die Gemeinde verlangt von dem Siedlungsamt eine Erklärung, daß das Siedlungsamt bei dem Eintritt einer Bedürftigkeit des Petenten die Unterstützungspflicht übernimmt und die Gemeinde für den Fall der Bedürftigkeit nicht in Frage kommt. Diese Bedingung macht die Durchführung des Sanierungsplanes unmöglich.

Bei dieser Sachlage sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, hier helfend eingreifen zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Abdick.

Anlage 276.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Strafgefangenen Kentschler in Rendsburg, betreffend rückständige Strafe (vom 26. 6. 29).

Die Prüfung ergibt, daß ein Straferlaß nicht in Frage kommen kann. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 277.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung schärfsten Protest einzulegen gegen alle Pläne, die dahin zielen, die Reichssteuer-

überweisungsanteile an die Länder zu kürzen und sich mit allem Nachdruck für einen Finanzausgleich einzusetzen, der mehr als bisher Rücksicht auf die Länder nimmt, deren Steuerkraft nicht ihrer Volkskraft entspricht.

Wempe.

Unterstützt durch: Sante, Dr. Schulte, Meyer-Holte, Eckholt, Rohr, Themann, Brendebach.



Begründung.

Der Antrag bezweckt, dem Ausdruck zu verleihen, daß sich der Landtag den Bemühungen der Staatsregierung gegen eine Kürzung der Reichssteuerüberweisungsanteile anschließt. Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Reichsregierung um die Deckung des Fehlbetrages im Reichshaushaltsplan sind auch verschiedene Pläne und Vorschläge aufgetaucht, die dahin zielen, die Reichssteuerüberweisungsanteile

an die Länder zu kürzen. Es ist staats- und finanzpolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen, daß das Reich seinen Fehlbetrag auf Kosten der Länder zu decken sucht. Der Finanzausgleich muß ferner grundsätzlich mehr als bisher auf die Länder und Gebiete Rücksicht nehmen, welche in bevölkerungspolitischer Hinsicht für das Reich am wertvollsten sind.

Anlage 278.

Selbständiger Antrag des Abgeordneten Röver.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Oldenburger Landtag beauftragt die Staatsregierung, unverzüglich an die Reichsregierung und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft das Verlangen zu stellen, daß die Reichsbahndirektion Oldenburg in ihrem jetzigen Bestande in der Stadt Oldenburg verbleibt, da der Generaldirektor den Auftrag des Verwaltungsrats der Reichsbahngesellschaft hat, die kleinen

Direktionen aufzulösen, um den Verwaltungsapparat der Reichsbahn zu „rationalisieren“. Außerdem hat die Staatsregierung sofort Verbindung aufzunehmen mit allen Vertretungen von Handel, Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, der Reichsbahndirektion und des Reichsbahnpersonals im Gebiet des Freistaats Oldenburg zwecks gemeinsamen Vorgehens in dieser Frage.

Carl Röver.

Unterstützt durch: H. Eichler, Hobbie, Behmkuhl, Sante, Rohr.

Begründung.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat in einer der letzten Sitzungen (laut Bericht in verschiedenen Zeitungen) den Generaldirektor beauftragt, den Verwaltungsapparat durch Verringerung der Anzahl der Reichsbahndirektionen zu rationalisieren. Der Weg dazu wäre die Auflösung der kleinen Direktionen. Da die Direktion in Oldenburg die kleinste ist, muß angenommen werden und wird es auch wohl Tatsache, daß sie aufgelöst wird, zumal anzunehmen ist, daß die Reichsbahnhauptverwaltung die Bestimmungen im Staatsvertrag vom 30. April 1920 und im Reichsbahngesetz vom 30. 8. 24 im Interesse der Reichsbahn und nicht des Landes Oldenburg auslegen wird.

Aus den bisherigen Maßnahmen der Reichsbahngesellschaft ist zu ersehen, daß dieselbe ihre einmal vorgenommenen Pläne rücksichtslos durchführt. Man braucht nur an die Zentralisation des Werkstättenwesens zu denken, von der Oldenburg ja auch betroffen wurde.

Da der Plan der Verringerung der Reichsbahndirektionen durch Auflösung der kleineren jetzt anscheinend spruchreif geworden ist, hat die oldenburgische Bevölkerung die Aussicht, falls nichts dagegen unternommen wird, über Nacht ihre Reichsbahndirektion zu verlieren. Was solch ein Verlust für den Freistaat Oldenburg zu bedeuten hat, ist wohl jedem Einsichtigen klar. Der gesamte Handel und Wandel unserer Heimat würde durch das Verschwinden der Reichsbahndirektion stark benachteiligt werden, da ein evtl. verbleibendes Amt (Verkehrsamt, Betriebsamt usw. oder sonstige „höhere“ Behörde) immer eine untergeordnete Instanz mit viel weniger Machtbefugnissen sein würde. Für die Stadt Olden-

burg wird das Abwandern von Hunderten von Eisenbahnern mit ihren Familien einen unersehlichen Verlust bedeuten.

Eine Reichsbahndirektion in Hannover, Münster oder auch Bremen wird für das oldenburgische Land und seine landschaftlichen Eigenheiten in Bezug auf Handel und Verkehr lange nicht das Interesse entgegenbringen, wie die jetzige Direktion in der Zentrale des Freistaates Oldenburg es tut.

Wartet die oldenburgische Regierung aber mit den zu ergreifenden Gegenmaßnahmen, bis die Angelegenheit offiziell feste Formen angenommen hat, ist es zu spät. Ein schiedsgerichtliches Vorgehen nach vollzogener Tatsache würde nichts mehr nützen, da die Reichsbahngesellschaft schon Gründe finden wird, um ihren Ansichten Geltung zu verschaffen, denn der oberste Grundsatz bei der Reichsbahn ist heute ja nicht mehr „Wie diene ich dem Volke, sondern „Wie kriege ich das Geld zusammen für die Reparationen“.

Es muß jetzt schon Sturm gelaufen werden gegen eine evtl. Auflösung der Reichsbahndirektion Oldenburg, um eine klare Stellungnahme der beteiligten Behörden zu erzwingen, auch wenn die Neuorganisation der Reichsbahnverwaltung noch ein oder zwei Jahre zur Durchführung gebraucht.

Ist es doch in den Eisenbahnerkreisen offenes Geheimnis, daß der Plan der neuen „Rationalisierung“ bei der Hauptverwaltung fix und fertig in der Schublade liege.

Außerdem würde das Verschwinden der Reichsbahndirektion Oldenburg wieder ein Anlaß für die „Einheitsstaatsmänner“ sein, die Auflösung des gesamten Freistaates Oldenburg zu fordern.



Anlage 279.

Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber, betreffend Verbleiben der Reichsbahndirektion in Oldenburg.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft erhielt im Januar 1929 vom Verwaltungsrat den Auftrag, den Verwaltungsapparat durch Aufhebung kleiner Direktionen zu rationalisieren. Dieser Plan wurde durch die Presse bekannt und veranlaßte den Abgeordneten Röber zur Stellung seines Antrages. Der Antragsteller wünscht, der Landtag möge die Staatsregierung beauftragen, unverzüglich Schritte zu unternehmen, damit die Aufhebung der Reichsbahndirektion Oldenburg verhindert wird. Auch möge die Staatsregierung mit den Vertretungen von Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Reichsbahnpersonal in Verbindung treten und so ein gemeinsames Vorgehen sichern.

Der Staatsminister Dr. Driver erklärt dazu folgendes:

Der § 24 Ziff. 3 und 5 des Staatsvertrages seien in das Reichsbahngesetz also von der Gesellschaft übernommen worden, hätten also noch Gültigkeit. Die hier erwähnte höhere Eisenbahnbehörde sei ohne Zweifel die Reichsbahn-

direktion. Ohne Zustimmung der Länder könne die bestehende höhere Eisenbahnbehörde nicht aufgehoben werden. Die Staatsregierung habe sich wiederholt vom Referenten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Ministerialrat Dr. Mittel bestätigen lassen, daß auch die Hauptverwaltung sich an diesen Paragraphen des Staatsvertrages gebunden fühle. Diese Auffassung sei bis heute dieselbe geblieben. Es habe sich also nichts geändert.

Der Ausschuß ist einmütig in der Auffassung, daß alles getan werden muß, die Reichsbahndirektion in Oldenburg zu erhalten. Über den Weg zu diesem Ziel haben sich im Ausschuß Meinungsverschiedenheiten ergeben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

R a p e r.

Anlage 280.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, angesichts der Not des gewerbetreibenden Mittelstandes dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen,

der die Konsumvereine jeder Art steuerlich mindestens in gleicher Weise belastet, wie den gewerbetreibenden Mittelstand.

R ö b e r.

Unterstützt durch: Langemeyer, Röder, Schröder, Thyse, Hobbie, Dr. S. gr. Beilage.

Anlage 281.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber, betreffend steuerliche Belastung der Konsumvereine.

Durch den vorliegenden Antrag soll das Staatsministerium veranlaßt werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Konsumvereine jeder Art steuerlich mindestens in gleicher Weise belastet, wie den gewerbetreibenden Mittelstand. Bei der Beratung dieses Antrages im Ausschuß erklärte der

anwesende Vertreter des Staatsministeriums, daß den Konsumvereinen eine steuerliche Erleichterung nur hinsichtlich der Reichskörperschaftsteuer zuteil werde, da letztere von ihnen beschränkt erhoben würde. Soweit die oldenburgische Steuergesetzgebung in Betracht käme, wäre die steuerliche Belastung

